



Amtssigniert, SID2019081094047
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Forsttagsatzungskommission für die Gemeinde Seefeld in Tirol

Verzeichnis über bewilligte Fällungsanträge lt § 35, Tiroler Waldordnung, LGBl. Nr. 55/2005 idgF
zum 17. August 2019

Nachstehende Fällungsanträge werden unter Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewilligt:

- 1.) Die Vermehrung von Forstschädlingen darf nicht durch Handlungen oder Unterlassungen begünstigt werden. Daher ist gefällttes Holz oder Schadholz so rasch als möglich aus dem Wald abzuführen. Ist das Holz mit Borkenkäfern befallen, so ist es bekämpfungstechnisch zu behandeln (Entrinden, Zerkleinern oder Verbrennen der Rinde, Begiften, etc.) (§43ff,FG 1975)
- 2.) Der Waldeigentümer hat Kahlfächen und Räumden, im Schutzwald nach Maßgabe des § 22 Abs. 3, mit standortstauglichem Vermehrungsgut forstlicher Holzgewächse rechtzeitig wiederzubewalden. (§ 13, Abs.1 FG 1975)
- 3.) Bezüglich der Auszeige der bewilligten Nutzungen gelten die Bestimmungen des § 35, Abs.6, Tiroler Waldordnung 2005 idgF.

Holzmeldeungsnr.	Betrieb	Berechtigter	Parzelle	Fläche	ÜS*	Antrags-Datum
H2019/70351/004	Gemeinde Seefeld	Rantner Walter	581/1	1 ha	6/10	07.08.2019

*) ÜS = Überschirmung nach Nutzung

Der Vorsitzende der
Forsttagsatzungskommission:
Günther Brenner

An der Amtstafel der Gemeinde Seefeld

kundgemacht
von 19.08.2019 bis 03.09.2019

